

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG **der Gemeinde Patsch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Patsch hat mit Gemeinderatsbeschluß vom 04.02.1999, zuletzt geändert am 05.11.2019 auf Grund des § 15 Abs. 3 Zif.5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. 201/1996 für den Friedhof der Gemeinde Patsch folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für den Friedhof und die Aufbruchkapelle der Gemeinde Patsch erhebt die Gemeinde Gebühren in folgender Form:

1. Grabbenützungsgebühren (jährliche Gebühren)
2. Sonstige Gebühren

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

1. Mit der erstmaligen Belegung einer Grabstätte entsteht die Pflicht zur Entrichtung der im Zeitpunkt der Bestattung gültigen jährlichen Grabbenützungsgebühren.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der sonstigen Gebühren entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung für das Öffnen und Schließen der Grabstätte.

§ 3 Grabbenützungsgebühr

Die jährliche Grabbenützungsgebühr beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für ein Einzelgrab | EUR 20,00 |
| b) für ein Doppelgrab bzw. Familiengrab | EUR 30,00 |
| c) für einen Urnengrab | EUR 20,00 |

Falls die Einrichtung nicht über ein ganzes Kalenderjahr beansprucht wird, gelangt die jährliche Grabbenützungsgebühr anteilmäßig für jedes angefangene Vierteljahr zur Vorschreibung.

§ 4 Sonstige Gebühren

Die Öffnung und Schließung der Grabstätten erfolgt durch die Gemeinde. Bei jeder Beisetzung sind dafür EUR 570,00 zu bezahlen. Bei Urnengräbern sind EUR 100,00 dafür zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Fälligkeit der Friedhofsgebühren (Grabbenützungsgebühren und Sonstige Gebühren) entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides und sind diese binnen einem Monat einzuzahlen.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die abgeänderte Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2002 in Kraft.
Am 01.01.2002 treten die angeführten Eurobeträge an die Stelle der Schillingbeträge.

Kundgemacht von 12.02.1999 bis 26.02.1999
Mit Schreiben vom 13.04.1999 (Zl. Ib-5302/6) zur Kenntnis genommen